

ANWALTS [4 | 2024]

REVUE

DE L'AVOCAT

ROBIN TOEDTLI / LIVIA TOEDTLI-EHLERS / PATRICK SUTTER /
DANIEL EUGSTER / MANFRED DÄHLER

Schwerpunktheft: Rechtsschutzversicherungen /
Cahier spécial: assurances de protection
juridique SEITE / PAGE 142

GUGLIELMO PALUMBO / GABRIELLE PERESSIN / SARAH EGOND
Réforme du CPP: quels changements en matière
de détention? SEITE / PAGE 159

GEORGES CHANSON
Fristwahrung an
lokalen Feiertagen SEITE / PAGE 165

SAV  FSA


Stämpfli
Verlag

FRISTWAHRUNG AN LOKALEN FEIERTAGEN

GEORGES CHANSON

lic.iur. Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, Zürich¹

Stichworte: Fristwahrung an kantonalen Feiertagen, Festlegung dieser Feiertage, «Feiertagsinventar»

Das Bundesgericht verweigert das Eintreten einer an Allerheiligen im Bezirk Lenzburg (AG) aufgegebenen Beschwerde mit qualifiziert falscher Begründung. Wie verhält es sich beim Fristablauf an kantonalen Feiertagen? Wo sind solche Feiertage festgelegt? Was ergibt sich daraus für die Praxis?

I. Ein falscher Bundesgerichtsentscheid als Ausgangspunkt

Anstoss für diesen Aufsatz eines Praktiklers² gab ein Mitte Januar 2024 ins Internet gestellter Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts³, welcher – mit einer nicht haltbaren Begründung – eine Beschwerde in Zivilsachen als verspätet erklärte, weil sie nicht an Allerheiligen, sondern einen Tag nachher der Post übergeben wurde. Dies gab Anlass zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Europäischen Übereinkommen über die Berechnung von Fristen von 1972,⁴ von der Schweiz vor rund 40 Jahren ratifiziert, und überdies mit der Frage, wie Feiertage und ihre Folgen für die Fristeinholung festgelegt sind.⁵

II. Fristwahrung an kantonalen Feiertagen

1. Auslegung zu den Vorschriften

A) Grundregeln

Es ist seit langer Zeit ein anerkannter Grundsatz, dass Fristen weder an Sonntagen und anerkannten Feiertagen noch an Samstagen ablaufen, sondern sich diesfalls in aller Regel auf den nächsten Werktag verlängern. Das ist sowohl im materiellen Privatrecht (Art. 78 OR) als auch in zahllosen Verfahrensbestimmungen der Fall. Für die gesetzlichen und behördlichen Fristen des Bundesrechts gilt seit über 60 Jahren eine Gleichstellung des Samstags mit einem anerkannten Feiertag,⁶ ohne dass Samstage zu Feiertagen werden. Analoge Regelungen für den Samstag finden sich teilweise auch explizit in kantonalen Erlassen, sei es zum kantonalen Verwaltungsverfahren⁷ oder in Sondererlassen für Fristen⁸.

Einziger Feiertag des Bundesrechts ist der 1. August.⁹

B) Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen

Für die Schweiz gilt seit dessen Inkrafttreten am 28. 4. 1983 für die Berechnung von Fristen in Zivil-, Handels- und Verwaltungsverfahren das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen vom 16. 5. 1972 (SR 0.221.122.3, hier mit EuFrÜb abgekürzt). Dessen Art. 1 Abs. 1 erklärt die

Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Fristen, die in den genannten Rechtsgebieten¹⁰ durch Gesetz, durch eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, durch ein Schiedsgericht oder durch Privatpersonen festgelegt werden, d. h., es kann sich um materiellrechtliche Fristbestimmungen oder um solche in Verfahren handeln. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind nach Auffassung des Bundesgerichts¹¹ *direkt anwendbar* und gehen nach der Auffassung ERNST/OBERHOLZER/SUNARIC¹² als völkerrechtlicher Erlass allfällig abweichendem Landesrecht vor. Wie schon sein Titel sagt, befasst sich dieses Abkommen nicht mit der Zustellung. Es gilt nur für die Vertragsstaaten¹³, nicht aber für den gesamten EU-Raum.¹⁴ Neben der Bot-

¹ www.arbeitsrechtler.ch.

² Ohne Anspruch auf Wissenschaftlichkeit und ohne ausführlichen juristischen Apparat.

³ BGer 4A_538/2023 vom 3. 1. 2024, mehr dazu nachstehend im Teil III.

⁴ Details dazu nachstehend im Teil II.2.

⁵ Dazu generell Teil II.1.

⁶ BG über den Fristenlauf an Samstagen, SR 173.110.3, in Kraft seit 3. 10. 1963 (zur Situation zuvor BBl 1962 II 981).

⁷ Beispiel: § 11 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz ZH (VRG ZH, LS 175.2, <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=175.2>).

⁸ Einige Beispiele: Art. 2 Abs. 2 G über den Fristenlauf AI (FriG AI, GS 172.700, https://ai.clex.ch/app/de/texts_of_law/172.700),

§ 1 G über den Ablauf von Fristen im Gerichts- und Verwaltungsverfahren ZG (https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/161.2) oder Loi sur la computation des délais échéant un samedi GE (LDélais, rsGE A 2 30, https://silgeneve.ch/legis/program/books/RSG/pdf/rsg_a2_30.pdf).

⁹ Art. 110 Abs. 3 BV (SR 101): «Der 1. August ist Bundesfeiertag. Er ist arbeitsrechtlich den Sonntagen gleichgestellt und bezahlt.» Sowie VO über den Bundesfeiertag (SR 116), dort insbesondere Art. 1 Abs. 1.

¹⁰ Deshalb weder im Straf- noch im Strafprozessrecht; zum Letzteren: BGer 1P.322/2006 vom 25. 7. 2006, E. 2.7.

¹¹ Vgl. BGE 124 II 527 (fr), E. 2b; BGer 9C_396/2018 vom 20. 12. 2018 (fr), E. 2.2.

¹² ERNST/OBERHOLZER/SUNARIC, Fristen und Fristberechnung im Zivilprozess (ZPO – BGG – SchKG), 2021, S. 5, Rz. 3 f.

¹³ Luxemburg, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz.

¹⁴ Dazu ERNST/OBERHOLZER/SUNARIC, a. a. O. S. 5, Fn. 8.

schaft zu diesem Abkommen¹⁵ existiert ein erläuternder Expertenbericht vom 16. 5. 1972, abrufbar von der Website des Europarats¹⁶.

Der Ablauf von Fristen am Wochenende und an Samstagen und Feiertagen wird in Art. 5 EuFrÜb¹⁷ geregelt, was grundsätzlich den Regelungen im Schweizer Recht entspricht, aber bezüglich der Tage, die wie gesetzliche Feiertage behandelt werden, über den Wortlaut der analogen nationalen Bestimmungen hinaus- und deshalb vorgeht, da es «self-executing»-Charakter hat. Artikel 11 des Abkommens gibt vor, dass jede Vertragspartei zu notifizieren hat, «welche Tage in ihrem Hoheitsgebiet oder in einem Teil desselben gesetzliche Feiertage sind oder im Sinn des Artikels 5 wie solche behandelt werden», was auch die Mitteilung von Änderungen einschliesst. Das darauf gestützte Feiertagsverzeichnis der Schweiz vom 1.1.2011 ist auf der EJPD-Webseite verlinkt¹⁸ und wurde seit dem damaligen Inkrafttreten der nationalen Prozessgesetze nicht mehr geändert. Es wurde vom Bundesamt für Justiz (BJ) erstellt und basiert – abgesehen vom 1. August als nationalem Feiertag – auf den damals von den Kantonen eingeholten Informationen, die heute nach mehr als 13 Jahren in Einzelfällen von der kantonalen Festlegung abweichen könnten. Die Autoren ERNST/OBERHOLZER/SUNARIC halten dieses Feiertagsverzeichnis für erschöpfend¹⁹ und postulieren, dass sich der Rechtsverkehr – unter dem Vorbehalt späterer Gesetzesänderungen – auf die Richtigkeit dieses Verzeichnisses per 1.1. 2011 verlassen könne.²⁰ Das Bundesgericht hat sich zur Rechtsnatur des EuFrÜb-Feiertagsverzeichnisses und zu dessen Verhältnis zu kantonalen Feiertagsregeln bis heute soweit ersichtlich nicht explizit geäußert, sondern jeweils die kantonale Regelung und das Feiertagsverzeichnis nebeneinander erwähnt.²¹ In einem Neuenburger Fall²² anerkannte es den Pfingstmontag allerdings als Feiertag, obwohl er in diesem BJ-Verzeichnis nicht aufgeführt ist. Nach der hier vertretenen Auffassung hat dieses Feiertagsverzeichnis nur deklaratorischen Charakter, d. h., ein Tag wird nicht rechtlich zum Feiertag, nur weil er dort erwähnt wird. Umgekehrt verliert ein anerkannter Feiertag seine Eigenschaft nicht, wenn er im EuFrÜb-Verzeichnis fehlen würde.²³ Mit ERNST/OBERHOLZER/SUNARIC ist diesem Dokument aber für die aufgelisteten Tage Vertrauensschutz zu attestieren, weil es auf den formellen Mitteilungen der Kantone über deren Rechtslage beruht. Dies gilt umso mehr, als die Rechtslage in einzelnen Kantonen alles andere als übersichtlich ist.²⁴

C) Regeln im Bundesrecht

Die schon genannte Vorschrift von Art. 78 OR erwähnt neben den Sonntagen einen «ändern am Erfüllungsorte staatlich anerkannten Feiertag» mit der Wirkung, dass sich der Zeitpunkt der Erfüllung auf den nächsten Werktag verschiebt, was heute, wie erwähnt,²⁵ auch für Samstage gilt.

Die nationalen Verfahrensgesetze, namentlich Art. 20 Abs. 3 VwVG²⁶, Art. 45 Abs. 1 BGG²⁷, Art. 142 Abs. 3 ZPO²⁸, Art. 90 Abs. 2 StPO²⁹ und Art. 46 Abs. 1 MStPO³⁰ sowie Art. 38 Abs. 3 ATSG³¹ beziehen sich durchwegs auf die vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertage. Die Art. 56 Ziff. 1 und 63 SchKG³² sowie Art. 211 Abs. 3 MStG³³ verweisen bloss auf die «staatlich anerkannten Feiertage». All diese Vorschriften sehen für Feiertage eine Fristverlängerung auf den nächsten Werktag vor, vorausgesetzt sie sind im Bundesrecht oder im kantonalen Recht ausdrücklich anerkannt.

Massgebend ist – ausser nach Art. 142 Abs. 3 ZPO³⁴ und im SchKG³⁵ – jeweils das Recht des Kantons, in dem die Partei oder ihr Vertreter/ihre Vertreterin Wohnsitz oder Sitz hat, wobei bei berufsmässiger Vertretung deren Geschäftssitz statt deren Wohnsitz gilt.³⁶

15 Botschaft 79.029: BBI 1979 II 109, abrufbar via www.amtsdruck.schriften.bar.admin.ch oder direkt via <http://links.weblaw.ch/d/BBI-1979-II-109>.

16 <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=076>, dort Explanatory Report (en) bzw. Rapport explicatif (fr) bzw. direkt unter <https://rm.coe.int/16800c9703> (fr); überdies mit dem Titel «Rapport explicatif du Conseil de l'Europe» 1973 in Buchform erschienen (ISBN 978-92-871-0418-2).

17 Diese Bestimmung lautet:
«Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden bei der Berechnung einer Frist mitgezählt. Fällt jedoch der dies ad quem einer Frist, vor deren Ablauf eine Handlung vorzunehmen ist, auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder einen Tag, der wie ein gesetzlicher Feiertag behandelt wird, so wird die Frist dahin verlängert, dass sie den nächstfolgenden Werktag einschliesst.»

18 <https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/zivilrecht/rechtsgrundlagen/sr-0-221-122-3.html> sowie direkt <https://www.rhf.admin.ch/dam/bj/de/data/publiservice/service/zivilprozessrecht/kant-feiertage.pdf.download.pdf/kant-feiertage.pdf>.

19 ERNST/OBERHOLZER/SUNARIC, a. a. O. S. 116, Rz. 271.

20 ERNST/OBERHOLZER/SUNARIC, a. a. O. S. 116, Rz. 272.

21 BGE 124 II 527 (fr; Pfingstmontag Feiertag in FR), BGer 9C_518/2014 vom 23. 9. 2014 (Pfingstmontag Feiertag in ZH), BGer 5A_550/2017 vom 25. 7. 2017 (Berchtoldstag kein Feiertag in BS), BGer 4A_113/2023 vom 28. 2. 2023 (fr; 26.12. kein Feiertag in JU).

22 BGer 9C_396/2018 vom 20. 12. 2018 (fr), E. 2.3 und 2.4.

23 Was das Bundesgericht im gleich vorstehend erwähnten Neuenburger Fall ja faktisch entschieden hat.

24 Dazu nachstehend Teil II.D.

25 Dazu vorstehend Teil II.1.A.

26 SR 172.021.

27 SR 173.110.

28 SR 272.

29 SR 312.0.

30 SR 322.1.

31 SR 830.1.

32 SR 281.1.

33 SR 321.0. Laut der Meinung von FLACHSMANN/FLURI/ISENRRING/PHILIPPIN/RÖTHLISBERGER, Disziplinarstrafordnung, 6. A. 2022, Rz. 530, S. 158 f., ist für die Auslegung von «Feiertag» in Art. 211 Abs. 3 MStG die Vorschrift von Art. 46 Abs. 1 MStP heranzuziehen, d. h., massgebend sei, ob der betreffende Tag vom kantonalen Recht am Wohnort des Beschwerdeführers oder seines Vertreters bzw. am Geschäftssitz des berufsmässigen Vertreters als Feiertag anerkannt wird.

34 Wo der Gerichtsort die Feiertagszuständigkeit bestimmt.

35 Im Bereich des SchKG müsste nach der hier vertretenen Meinung die Feiertagsregelung am Ort der Betreibungshandlung bzw. bei Gerichtsfahren am Gerichtsort anwendbar sein, soweit nicht in Ausnahmefällen ohnehin die Fristenregelung der ZPO gilt (vgl. dazu Art. 145 Abs. 4 ZPO und Art. 31 SchKG). Eine vertiefte Abklärung im Einzelfall ist deshalb ratsam.

36 Vgl. dazu z. B. EGLI, in: Waldmann/Krauskopf (Hrsg.), VwVG – Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 3. A. 2023, N 68 zu Art. 20, mit weiteren Fundstellen in den Fn. 152 und 153.

D) Kantonale Festlegung von Feiertagen

Die Erstellung eines «Feiertagsinventars»³⁷ durch den Autor hat gezeigt, dass die kantonalen Bestimmungen, mit denen Feiertage für die Fristwahrung festgelegt worden sind, ausgesprochen heterogen sind. Sie sind in mehreren Kantonen auf mehrere Erlasse verteilt, teils redundant, teils abweichend und teils mit Verweisen.³⁸ Manche Kantone haben die Feiertage in Einführungsgesetzen zur ZPO, zur StPO oder zum SchkG festgelegt, andere dagegen in Gerichtsorganisations- oder Rechtspflegeerlassen. Bei einer grossen Mehrheit der Kantone sind Ruhetagsvorschriften für die Bestimmung der Feiertage heranzuziehen. Einzig Appenzell-Ausserrhoden hat die Feiertage, soweit ersichtlich, nur in der Ausführungsverordnung zum Arbeitsgesetz fixiert. Im kantonalen Recht ist teils von «Feiertagen» und teils von «Ruhetagen» die Rede, ohne dass dies für die fristverlängernde Eigenschaft dieser Tage eine Bedeutung hätte.

Ein Blick ins EuFrÜb-Fristenverzeichnis und in das «Feiertagsinventar» des Autors zeigt auch in tatsächlicher Hinsicht sehr grosse kantonale Unterschiede. Lediglich der Neujahrstag (1. Januar), Auffahrt und der Weihnachtstag (25. Dezember) sind in allen Kantonen als gesetzliche Feiertage bezeichnet. Feiertage, die zugleich Sonntage³⁹ sind (Oster- und Pfingstsonntag sowie der Eidgenössische Dank-, Buss- und Betttag⁴⁰), werden nur teilweise explizit erwähnt. Für den Kanton Appenzell Ausserrhoden sind nur 6 Feiertage (1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 25. Dezember) vorbehaltlos festgelegt, und der Stephanstag am 26. Dezember wird nur dann gefeiert, wenn der Weihnachtstag nicht auf einen Montag oder Freitag fällt. Auch Graubünden hat nur diese 7 Feiertage. Eindeutiger Rekordhalter im Fristenverzeichnis ist dagegen Solothurn mit 45 Tagen, nämlich 10 gesetzlich anerkannten Feiertagen, 4 weiteren Tagen, die wie gesetzliche Feiertage behandelt werden, und mit 31 lokalen Feiertagen (Patroziniumsfeite)⁴¹ vom Agathatag bis zum Wendelinsstag. Im Mittelfeld liegen Appenzell Innerrhoden, Jura, Freiburg, Luzern, Wallis und Zug (je 12 Tage), Aargau, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri (je 13 Tage) sowie Tessin (14 Tage). Dazu kommt, dass gewisse Feiertage in einzelnen Kantonen nur in Kantonsteilen oder sogar nur lokal gelten oder – wie der Stephanstag in beiden Appenzell, in Neuchâtel und in Uri – vom jeweiligen Wochentag abhängig sind.

Im «Feiertagsinventar» des Autors⁴² ausdrücklich nicht behandelt sind die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Kompetenznorm Art. 20a Abs. 1 ArG,⁴³ der es den Kantonen überlässt, höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichzustellen und sie nach Kantonsteilen verschieden anzusetzen. Sie finden sich in separaten Erlassen zum Arbeitsgesetz oder auch allenfalls in Ruhetagsvorschriften. Diese haben die Wirkung, dass das grundsätzliche Verbot der Sonntagsarbeit (Art. 18 ArG) und seine Folgen gemäss Art. 19 und 20 ArG auch an diesen kantonalen Feiertagen gelten. Fehlt umgekehrt ein Feiertag in solchen Erlassen, so bedeutet dies nur, dass am betreffenden Tag im Kanton (oder Kantonsteil) in den dort gelegenen Betrieben frei gearbeitet werden darf. Dabei

handelt es sich um materielles Verwaltungsrecht, das nicht einfach zur Fristbestimmung in Prozessen herbeigezogen werden kann. Anders wäre dies nur, wenn ein Kanton keine Feiertagsfestlegung in einem anderen Erlass kennen würde, was scheinbar nur bei Appenzell Ausserrhoden der Fall ist.

2. «Feiertagsinventar»

Der Autor dieses Beitrags hat als Ergänzung zu diesem Artikel eine Zusammenstellung der kantonalen Feiertagsfestlegung bezüglich der Fristeinholung im Anwendungsbereich des EuFrÜb erstellt,⁴⁴ was aufgrund der Vielzahl und der Diversität der kantonalen Regelungen nicht ganz trivial, aber mithilfe der sehr nützlichen Plattform www.lexfind.ch leichter möglich war. Dieses «Inventar», das die jeweiligen kantonalen Bestimmungen im Wortlaut zitiert, ist der Versuch, die jeweils anwendbare kantonale Norm herauszufiltern, und ist ohne Gewähr. Es kann mit dem Kurzlink <https://arbrch.ch/KantFeiertage>⁴⁵ abgerufen werden.

III. Fehlentscheid des Bundesgerichts (BGer 4A_538/2023 vom 3. Januar 2024)

1. Fehlerhafte Begründung

Hätten die Vorsitzende der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts und der am Fall beteiligte Gerichtsschreiber die vorstehend skizzierte Auslegeordnung zu den anwendbaren Regeln des hier betroffenen Kantons Aargau und bezüglich der Anwendung des EuFrÜb und dessen Feiertagsverzeichnis gemacht, so hätte dies nicht zum nun erlassenen Nichteintretensentscheid vom 3.1.2024 im Verfahren 4A_538/2023 führen dürfen. Stattdessen wurde erkannt, dass die am 2.11.2023, also an Allerheiligen, eingereichte Beschwerde um einen Tag verspätet sei, weil Allerheiligen nur in gewissen Bezirken des Kantons Aargau ein vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag sei, aber nicht im Bezirk Lenzburg, in welchem der Sitz der Beschwerdeführerin ist. Dabei stützt sich der Entscheid einzig auf § 6 Abs. 1 EG ArR AG⁴⁶, d. h. auf eine materielle Verwaltungsrechtsnorm des Kantons, die ihrerseits im Ingress dieses Erlasses ausdrücklich auf die schon behandelte

³⁷ Mehr dazu nachstehend im Teil II.2; Kurzlink: <https://arbrch.ch/KantFeiertage>.

³⁸ Als Beispiel dient Wallis mit einer Regelung über das Verwaltungsverfahren und einem Rechtspflegegesetz, die beide auf das G über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen verweisen, welche wieder auf ein Ausführungsreglement von 1938 zielt, wo die Feiertage dann effektiv aufgezählt sind.

³⁹ Bei denen sich eine Frist ohnehin auf den nächsten Werktag verschiebt.

⁴⁰ Der nicht in allen kantonalen Feiertagsregelungen erscheint.

⁴¹ Feiertage der Pfarreiheiligen.

⁴² Teil II.2.

⁴³ Ausser bei Appenzell Ausserrhoden.

⁴⁴ In Zivil-, Handels- und Verwaltungssachen, somit ohne explizit strafprozessuale Erlasse und zudem ohne Behandlung von Vorschriften im kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht.

⁴⁵ Der auf www.doku.arbeitsrechtler.ch/Inventar_KantFeiertage.pdf zielt.

⁴⁶ EG zum Arbeitsrecht AG (EG ArR, SAR 961.200), https://gesetzsammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/961.200.

Kompetenznorm⁴⁷ von Art. 20a Abs. 1 ArG verweist. Dieser Nichteintretensentscheid nimmt mit keinem Wort auf die rein verfahrensrechtliche Vorschrift von § 21 EG ZPO AG⁴⁸ Bezug, die unter dem Titel Fristenlauf unter anderem Allerheiligen ohne regionalen Vorbehalt zum Feiertag gemäss Art. 142 Abs. 3 ZPO erklärt. Sie geht als *lex specialis* im Verhältnis zu § 6 Abs. 1 EG ArR AG vor. Keine Rolle kann dabei spielen, dass § 21 EG ZPO AG lediglich auf Art. 142 Abs. 3 ZPO und nicht auf das Bundesgerichtsgesetz verweist. Geregelt ist dort, jedenfalls für diesen Fall, die genau gleiche Materie, und es wäre überspitzter Formalismus, diese Vorschrift nicht auch auf Art. 45 Abs. 1 BGG anzuwenden. Im Entscheid wird auch das EuFrÜb mit keinem Wort erwähnt, in dessen Feiertagsverzeichnis⁴⁹ Allerheiligen ebenfalls als Feiertag im Kanton Aargau erscheint. Dabei ist in der Vorbemerkung 3 in diesem Verzeichnis⁵⁰ festgehalten, dass die erwähnten Feiertage ohne anderslautende Hinweise für das ganze Gebiet des betreffenden Kantons gelten. Dass dieses Feiertagsverzeichnis hier offensichtlich vergessen wurde, erstaunt umso mehr, als die gleiche Zivilabteilung unter dem gleichen Präsidium und mit dem gleichen Gerichtsschreiber rund zehn Monate davor im Entscheid vom 28.2.2023 (BGer 4A_113/2023, fr) dieses – ausdrücklich als direkt anwendbar⁵¹ erklärte – Fristenabkommen und sein Feiertagsverzeichnis umfassend behandelt hat. Dort ging es – im Anwendungsbereich von Art. 142 Abs. 3 ZPO – um den 26. Dezember, der nach dem Feiertagsgesetz des Kantons Jura⁵² und auch dem EuFrÜb-Verzeichnis kein anerkannter Feiertag ist. Es gibt ausser Nachlässigkeit bei der Urteilsredaktion für den Autor dieses Beitrags keine vernünftige Erklärung, weshalb sich der Spruchkörper in diesem Nichteintretensentscheid nur auf diese kantonale Ausführungsnorm zu Art. 20a ArG⁵³ berufen und die effektiv anwendbaren prozessualen Bestimmungen nicht behandelt hat. Für Nachlässigkeit spricht auch, dass das in E. 2 des Entscheids zitierte aargauische Gesetz über die Bezirks- und Kreiseinteilung von 1840 (SAR 117.100⁵⁴, und nicht «SR») bereits auf Mitte 2011 aufgehoben worden ist⁵⁵ und dass heute das Dekret über die Bezirks- und Kreiseinteilung⁵⁶, in Kraft seit 21.9.2010, massgebend wäre.

2. Revisionsgesuch abgewiesen

Das Revisionsgesuch der anwaltlich nicht vertretenen, aber wohl juristisch beratenen Arbeitgeberin gegen diesen Entscheid hat das Bundesgericht bereits mit Urteil vom 9.2.2024 (BGer 4F_4/2024) in Dreierbesetzung ohne Kostenaufgabe abgewiesen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass eine Revision nur im Rahmen der Revisionsgründe gemäss Art. 121 ff. BGG möglich ist und dass Rechtsfehler damit nicht korrigiert werden können. Unbehelflich sei auch der Einwand, der Nichteintretensentscheid hätte in Dreierbesetzung gefällt werden müssen. Immerhin wurde «ausnahmsweise» auf eine Kostenaufgabe verzichtet, was nach der zitierten Vorschrift von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG möglich ist, «wenn es die Umstände rechtfertigen». Anhaltspunkte, dass die an diesem Entscheid Beteiligten erkannt hätten, dass der

Nichteintretensentscheid qualifiziert falsch war, fehlen. Stattdessen ist von «angeblichen» Rechtsfehlern die Rede (E. 3), und in E. 4 ist folgende Formulierung zu finden: «Das Europäische Übereinkommen und das angerufene Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage, das nach der Geschwesterin darüber Aufschluss *geben soll*⁵⁷, ob es sich beim 1. November (Allerheiligen) am Ort ihres Sitzes um einen anerkannten Feiertag handelt, ist somit eine Rechtsquelle und nicht eine Tatsache oder ein Beweismittel, deren nachträgliche Entdeckung einen Revisionsgrund darstellen könnte. Bei dieser Rechtslage hätte es der Beschwerdeführerin sehr wahrscheinlich auch nicht geholfen, wenn sie sich überdies auf § 21 EG ZPO AG berufen hätte. Juristisch gesehen ist dieser Revisionsentscheid angesichts der beschränkten Revisionsgründe wohl korrekt. Aber es bleibt mit der Einsicht, dass solche groben Fehler des obersten Gerichts in der Rechtsanwendung nicht oder – mangels fairen Prozesses – höchstens in Strassburg korrigiert werden können, ein schaler Nachgeschmack.

IV. Folgerungen für die Anwaltspraxis

Gegen Fehlentscheide, wie der gleich besprochene Nichteintretensentscheid einer ist, kann man sich kaum im Voraus wappnen. Man müsste ja auch nicht damit rechnen, selbst wenn die Geschäftslast beim Bundesgericht gross sein mag.

Dagegen lässt sich vermeiden, in eine Fristenfalle zu tappen, weil der vermeintliche Feiertag gar keiner ist. Der einfachste Schutz dagegen wäre natürlich, vorzeitig und nicht am letzten Tag der ermittelten Frist zu postulieren, was uns Anwältinnen und Anwälten zwar bewusst ist, aber oft nicht gelingt.

Ist dagegen im Einzelfall unumgänglich, eine Frist bis zum Schluss auszureizen, soll man sich im Voraus über die Rechtslage schlau machen, wenn nach der jeweiligen Konstellation ein kantonaler Feiertag vorab rechnerisch der letzte Tag dieser Frist sein wird und sich die Frage einer Verlängerung auf den nächsten Werktag stellt. Dazu gehört zuerst die Frage, nach welchem kantonalen Recht die Feiertageigenschaft bestimmt wird. Ist es der Gerichtsort

⁴⁷ Vorstehend Teil II.1.B.

⁴⁸ EG zur Schweizerischen Zivilprozessordnung AG (EG ZPO, SAR 221.200), https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/221.200. Vgl. auch die analoge Regelung in § 26 Abs. 1 EG SchKG AR, EG zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG, SAR 231.200), https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/231.200.

⁴⁹ Siehe zu dessen Internetadresse Fn. 18.

⁵⁰ Dort S. 2.

⁵¹ E. 6.2: «directement applicables».

⁵² Loi sur les jours fériés officiels et le repos dominical JU RS (555.1), dort Art. 3.

⁵³ § 6 Abs. 1 EG ArR AG.

⁵⁴ https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/117.100.

⁵⁵ AGS 2011/3-4, https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/change_documents/93.

⁵⁶ (DBK, SAR 117.110), https://gesetzessammlungen.ag.ch/app/de/texts_of_law/117.110.

⁵⁷ Hervorhebung durch den Autor.

im Anwendungsbereich der ZPO? Oder ist auf die Lokalisierung der Partei oder deren Vertretung abzustellen? Was genau gilt in den SchKG-Fällen? Ist dann der massgebende Kanton bzw. Ort verlässlich bestimmt, beginnt die Suche nach der einschlägigen Feiertagsregelung für die Einhaltung von Fristen im Prozess im jeweiligen kantonalen Recht. Dazu ist vorab nach der entsprechenden kantonalen Rechtssammlung im Internet zu suchen, die entweder direkt über eine Suchmaschine oder über eine entsprechende Linkdatenbank wie jene von Weblaw⁵⁸ oder über das Verzeichnis der Gesetzes- und Entscheidungssammlungen von Trex⁵⁹ zu finden ist. Alternativ kann über www.lexfind.ch⁶⁰ gesucht werden, wo sich zur Erleichterung der Suche Filter setzen lassen, das gesuchte Wort und sein Textumfeld im Ergebnis dargestellt werden und wo auch frühere Erlasse angezeigt werden. Schliesslich sollte ein Blick ins «Feiertagsinventar» des Autors⁶¹ rasch eine Übersicht geben. Erst wenn mit dem einschlägigen kantonalen Erlass verbindlich feststeht, dass sich eine Frist über einen

bestimmten Feiertag auf den nächsten Werktag verlängert, soll das Fristende auf diesen Werktag gelegt werden. Im Zweifel und auch bei nur lokalen Feiertagen⁶² soll die Frist dagegen schon am betreffenden Feiertag (oder vorher) gewahrt⁶³ und nicht auf den nächsten Werktag verschoben werden.

⁵⁸ <https://www.weblaw.ch/competence/services/linkliste/liste.html>, dort unter «Gesetzgebung», «Schweiz Kantone».

⁵⁹ <https://www.trex.ch/de/p/gesetzes-und-entscheidungsammlungen>.

⁶⁰ Ein im Auftrag der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz betriebenes Portal.

⁶¹ Vorstehend Teil II.1.D, bei Fn. 45, Kurzlink: <https://arbrch.ch/KantFeiertage>.

⁶² Wie jene der Kirchenheiligen in Solothurn.

⁶³ Wenn an diesem Tag eine Postaufgabe möglich ist oder wenn auf elektronischem Weg postuliert werden kann.

Hilfe für unsere Bergbevölkerung schafft neue Perspektiven



Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden fördert die Solidarität mit der Schweizer Bergbevölkerung und mindert das Gefälle zwischen wohlhabenden und wirtschaftlich benachteiligten Regionen.

Mit projektbezogener Hilfe an unterstützungswürdige Gemeinden, Korporationen usw. hilft sie, dass unsere Bergregionen bewohnbar bleiben und aktiv bewirtschaftet und gepflegt werden. Die objektbezogenen Spenden werden ohne Spesenabzug den Begünstigten weitergereicht. Bei grösseren Vermächtnissen bietet sich die Möglichkeit, einen Fonds mit klar umschriebener Zweckbestimmung zu eröffnen.

PATENSCHAFT
BERGGEMEINDEN

Asylstrasse 74
8032 Zürich
Telefon

berggemeinden.ch
info@patenschaft.ch
044 382 30 80

Postkonto 80-16445-0
IBAN CH51 0900 0000 8001 6445 0

